

Satzung des SC Bad Bodendorf 1919 e.V.

zuletzt geändert am 15.04.2016

§1) Name, Sitz und Zweck

1. Der 1919 in Bodendorf gegründete Sportclub führt den Namen:
S. C. Bad Bodendorf 1919 e.V.
2. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland- Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bodendorf.

Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§3) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. (siehe §6)

§4) Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Im Familienbeitrag werden Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres berücksichtigt. Sofern Kinder auf Grund ihres Alters im Familienbeitrag nicht mehr berücksichtigt werden, jedoch über keine eigenen Einkünfte verfügen, können diese einen Antrag auf weitere Berücksichtigung im Familienbeitrag stellen. Ein entsprechender Antrag kann formlos, jedoch mit entsprechender Begründung bei dem Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung gestellt werden.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5) Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters/ der Jugendleiterin haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§6) Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§6a) Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2), den Ausschluss (§3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§7) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenbeirat

§8) Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt; zwischen zwei ordentlichen Versammlungen soll keine größere Zeitspanne als 15 Monate liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen, auf der Webseite des Vereins, und der Heimatzeitung „Blick Aktuell“ Ausgabe Sinzig. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - c) Bericht des Vorstandes,
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sofern Änderungen geplant sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom/von der 1.Vorsitzenden oder stellvertretend vom/von der 2.Vorsitzenden geleitet.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zehn Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand abgegeben werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereines bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom/von der 1.Vorsitzenden oder dem/ der Geschäftsführer/ in gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/ in erteilt werden und wird dann auf 1000,- € begrenzt.
11. Eine Darlehnsaufnahme bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§9) Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand. Er besteht aus
dem/ der 1. Vorsitzenden,
dem/ der 2. Vorsitzenden,
dem/ der Schatzmeister/ in
dem/ der Geschäftsführer / in
dem/ der Koordinator/ in Fußball
dem/ der Jugendleiter/ in und den Abteilungsleitern/-innen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben bis zu 5 BeisitzerInnen in den Vorstand berufen. Diese haben Stimmrecht.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/ in und der/die Geschäftsführer/ in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der in § 9, Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der/Die 1.Vorsitzende oder seine/ihre Vertretung beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1.Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/ in. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen in der es für die Restdauer der ordentlichen Wahlperiode zu wählen ist.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,
 - d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt sind.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen etwaiger Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Der/Die 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende TeilnehmerInnen beizuwohnen.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Vorstand festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.
7. Personelle Veränderungen in der Vorstandsbesetzung und im Trainer- und Betreuerstab sind unverzüglich über die Homepage des Vereins mitzuteilen.

§10) Ehrenbeirat

1. Der Ehrenbeirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen und gibt Empfehlungen für die Durchführung von Vereinsaufgaben. Um seine Aufgaben zu erfüllen, besitzt er ein umfassendes Akten- und Protokolleinsichtsrecht.
2. Der Ehrenbeirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er kann sich einen Sprecher wählen. Der Ehrenbeirat wird auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand berufen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beirat sein. Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.

Der Beirat sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten.

§11) Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den/die zuständige(n) Leiter/-in einberufen. Der Vorstand ist über die Termine in Kenntnis zu setzen. Die Berufung der Mitglieder kann auch der Jahreshauptversammlung überlassen werden.

§12) Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13) Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei KassenprüferInnen plus ein/ eine Ersatzkassenprüfer/ in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§14) Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliedsversammlung des Vereins gewählte KassenprüferInnen geprüft. Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Zwischenprüfungen sind möglich, jederzeit und ohne Anmeldung.

§15) Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Stadtteil Sinzig - Bad Bodendorf, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

(1. Vorsitzende/r)

(2. Vorsitzende/r)

(Geschäftsführer/ in)

(Schatzmeister/ in)